jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/20 90/06/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren
80/06 Bodenreform

Norm

AVG §8;
BauRallg;
WWSGG §35 Abs1;

Rechtssatz

Demjenigen, dem am zu bebauenden Grund Rechte zustehen, steht im Gegensatz zu den Nachbarn ein im Rechtsweg durchzusetzender Anspruch auf Unterlassung der Bauführung zu, soweit dieser das (Weide)Recht entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060100.X06

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at